

SG Marßel Bremen e.V.

Beitragsordnung



Impressum

Diese Beitragsordnung ist ein gesonderter Anhang zur Satzung der SG Marßel Bremen e.V. und kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2019.

I. Präambel

§ 1 Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist ab dem 1. des Folgemonats nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung gültig und bestimmt von diesem Zeitpunkt an die Regelungen für die Mitgliedschaft.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Umfang

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen Aufnahmeantrag und wird nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand für mindestens 1 Jahr wirksam. In besonderen Fällen ist eine kürzere bzw. zeitlich begrenzte Mitgliedschaft möglich.
- (2) Die Beitragsordnung gilt unmittelbar nach der ordnungsgemäßen Aufnahme als Mitglied in den Verein und ist verbindlich für die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins.

§ 3 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem beantragten Aufnahmetag und wird wirksam mit der schriftlichen Zustimmung durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche, in der Geschäftsstelle der SGM eingehende, Austrittserklärung erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs.
- (3) Grundsätzlich kann die Mitgliedschaft zum Ende des 1. Jahres mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Danach kann eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. und zum 31.12. erfolgen.

III. Beiträge, Gebühren, Zahlung

§ 4 Beitragshöhe, Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe der Grundbeiträge richtet sich nach der Eigenschaft der Mitgliedschaft.

Beitragstabelle

Grundbeiträge Zahlungsmodus in € (Euro)	Monat	Quartal	Halbjahr	Jahr
Kinder (bis 14 J.)	7,50	22,50	45,00	90,00
Jugendliche (15-17 J.)	8,50	25,50	51,00	102,00
Studenten u. Auszubildende	8,50	25,50	51,00	102,00
Arbeitslose a.	8,50	25,50	51,00	102,00
Wehr- o. Zivildienstleistende a.	8,50	25,50	51,00	102,00
Erwachsene (aktive Mitglieder ab 18 J.)	12,00	36,00	72,00	144,00
Familien b.	23,00	69,00	138,00	276,00
Eltern + Kind-Gruppe c.	8,50	25,50	51,00	102,00
Fördernde u. passive Mitglieder	ab 5,00	ab 15,00	ab 30,00	ab 60,00
Zahlungstermine	1. jeden Monat	1.1., 1.4., 1.7., 1.10.	1.1., 1.7.	1.1.

- a. Nachweis erforderlich - sofern dieser nicht vorliegt, wird der Erwachsenenbeitrag fällig.
 - b. 2 Erwachsene mit oder ohne Kinder; 1 Erwachsener + 2 und mehr Kinder
 - c. Bei einer Teilnahme des Elternteils in einer anderen Sportgruppe wird der Erwachsenen-Beitrag fällig
- (2) Für bestimmte Sportarten bzw. Sportgruppen kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes die betreffende Abteilungsversammlung zusätzliche Ergänzungsbeiträge beschließen. Für diese Ergänzungsbeiträge sind die Regelungen der Beitragsordnung verbindlich.
 - (3) Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu zahlen.
 - (4) Bei einem Austritt und Wiedereintritt innerhalb von 6 Monaten wird statt der Aufnahmegebühr eine Verwaltungsgebühr von 7,50 € berechnet.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Sofern Gebühren von der Bank erhoben werden (z.B. keine Deckung, Konto erloschen, Widerruf, geänderte Kontonummer o. A.), sind diese Gebühren zusätzlich zum Beitrag als Beitragsschuld an den Verein zu zahlen.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus spätestens bis zum 5. Werktag nach dem Zahlungstermin fällig. Bei einem späteren Eingang kann ein Zuschlag von 10 % erhoben werden.
- (3) Bei einer Beitragszahlung per Dauerauftrag liegt die Nachweispflicht für die Beitragszahlung ausschließlich beim Mitglied. Kann der Nachweis nicht geführt werden, hat der Verein Anspruch auf Beitragszahlung.
- (4) Barzahlungen sind nicht möglich.
- (5) Bei einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft ist der Beitrag für den gesamten Zeitraum im Voraus zu zahlen.

§ 6 Zahlungsverzug

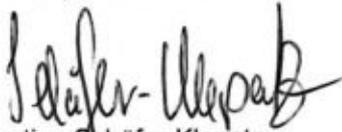
- (1) Bei einem Verzug der Beitragszahlung von mehr als 14 Tagen erfolgt eine Mahnung. Für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr von 7,50-€ erhoben. Für jede weitere Mahnung fällt die Gebühr erneut an.
- (2) Evtl. weitere Kosten im Mahnverfahren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (3) Bei säumiger Beitragszahlung nach der 2. Mahnung kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Die Beitragsschuld bleibt dennoch weiter bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt an dem Tag der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft, alle anderen Beitragsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Diese Beitragsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2019 beschlossen.

Bremen, 14.03.2019



Kerstien Schäfer-Klepatz
Schriftführerin

Bremen, 14.03.2019



Heiko Klaus Klepatz
Vorsitzender